

## **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der Stadtwerke Leipzig

### **„Wasserstoff Leitung (H2) - Südpipeline der Stadtwerke Leipzig“**

**Gz.: 32-0522/1533/3**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadtwerke Leipzig hat mit Schreiben vom 12. August 2024 für das Vorhaben „Wasserstoff Leitung (H2) - Südpipeline der Stadtwerke Leipzig“ einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Dafür hat Sie eine entsprechende Unterlage vorgelegt.

Das Vorhaben befindet sich

- im Landkreis Leipzig und
- in der Stadt Leipzig

Das geplante Vorhaben fällt unter Punkt 19.2.3 der Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von 5 – 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm), weil der beantragte Abschnitt ca. 6,8 km lang ist.

Vom HW Kulkwitz kommend führt die H2-Leitung in der Dimensionierung DN 400 zunächst auf kurzer Strecke zur Bundesstraße B 186 und folgend auf rund 960 m in südöstliche Richtung in der Bundesstraße. Am Ortsausgang von Kulkwitz biegt die Leitung nach Osten ab und verläuft nun auf ca. 4.050 m über Ackerflächen. Dabei werden eine Kreisstraßen (K 6561 Lausener Straße), eine Ortsverbindungsstraße (Rehbacher Straße) sowie die Staatsstraße S 46 gequert. Weiter verläuft die Leitung in nordöstliche Richtung zur geplanten Wasserstofftankstelle der Stadtreinigung Leipzig im Wasserturmweg. Vor dem Leitungsende wird auf Höhe des Umspannwerkes der Netz Leipzig eine Abzweigarmaturengruppe errichtet, von der die Eingangsleitung zu einer geplanten Ortsnetzregelanlage auf dem Gelände des Umspannwerkes führt.

Für den Bereich der Kleingartenanlage an der Seebenischer Straße wurden 3 Varianten vorgestellt, die Querung (Variante 1) oder die Umgehung im Osten (Variante 2) bzw. im Westen (Variante 3).

Die Leitung wird in einer frostsicheren Tiefe maßgeblich in offener Bauweise eingebracht. Für das Verlegen im freien Gelände, wie auf Wiesen- oder Ackerflächen wird ein Arbeitsstreifen von 17 Meter benötigt. Bei beengten Verhältnissen, wie in Waldstücken kann der Arbeitsstreifen auf 14 Meter reduziert werden. Die Querung von Fließgewässern (Gräben), Straßen und Bahntrassen kann in geschlossener Bauweise erfolgen.

Als Baustraßen wird der Arbeitsstreifen genutzt. Separate Baustraßen sind nicht vorgesehen. Nach der Verlegung der Wasserstoffleitung muss über der Trasse ein Schutzstreifen von 8 Meter Breite von Gehölzen freigehalten werden.

Aus Umweltfachlicher Sicht ist die Variante 1 zur Ausführung empfohlen.

Während der Bauzeit sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Für den Arbeitsstreifen und den Grabenaushub kommt es zu temporären Eingriffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann die vorherige Nutzung auf diesen Flächen wieder aufgenommen werden. Durch Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer ökologischen Bauüberwachung werden die Beeinträchtigung der Flora und Fauna auf ein Mindestmaß reduziert.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, 6. November 2024

Landesdirektion Sachsen  
Keune  
Referatsleiter Planfeststellung